



Fachverband der Nahrungs- und  
Genußmittelindustrie Österreichs (FIAA)



**Die Lebensmittelindustrie**

WIRTSCHAFTSKAMMER  
ÖSTERREICH

FIAA

Food Industries Association of Austria  
Fédération des Industries  
Alimentaires Autrichiennes

Ergeht an die  
Betriebe der **Milchindustrie**

an die Landesindustriesektionen  
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis

-----

Wien, am 18. Oktober 1999  
Mag.Lotz/Milewski/268  
DW 56 /DW 57

**Betrifft: Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen mit der  
Angestelltengewerkschaft**

Sehr geehrtes Mitglied!

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass im Rahmen der gesamtindustriellen Angestelltenverhandlungen auch für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie nach mehreren Gesprächsrunden am 18. Oktober 1999 eine Gehaltsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Für die Milchindustrie gelten folgende Änderungen:

1. Die **Reiseaufwandsentschädigung** gem. § 3 Abs. 5 wird wie folgt festgelegt:  
Die Reiseaufwandsentschädigung beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld ATS	Nachtgeld ATS	volle Reiseaufwands- entschädigung (Taggeld u. Nachtgeld) ATS
I bis III u. MI	489,00	271,00	760,00
IV, IVa, MII u. MIII	506,00	307,00	813,00
V, Va	584,00	307,00	891,00
VI	672,00	307,00	979,00

Die **Trennungskostenentschädigung** gem. § 4 Abs. 4 beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe I bis III, MI .....	ATS 210,00
IV bis VI, MII u. MIII .....	ATS 231,00

Zaunergasse 1-3  
A-1030 Wien  
Tel.: 01/712 21 21 Fax: 01/713 18 02

**Die Lebensmittel**  
SICHER UND GUT

Zaunergasse 1-3  
A-1030 VIENNA  
Tel.: +43/1/712 21 21 Fax: +43/1/713 18 02

Das **Messegeld** gem. § 5 Abs. 1 beträgt pro Kalendertag für Angestellte der Verwendungsgruppe  
 I bis III, MI ..... ATS 231,00  
 IV bis VI, MII u. MIII ..... ATS 272,00

Die Regelung über die Reiseaufwandsentschädigung gelten auch für Lehrlinge, wenn sie zu einer Dienstreise mit einem Angestellten entsendet werden.

2. Die **Lehrlingsentschädigungen** werden wie folgt festgesetzt:

		I	II
im 1. Lehrjahr	ATS 5.310,00	7.040,00	
„ 2. „	„ 7.040,00	9.460,00	
„ 3. „	„ 9.460,00	11.765,00	
„ 4. „	„ 12.715,00	13.675,00	

3. Im Bereich des **Rahmenkollektivvertrages** für die Industrieangestellten kommt es zu folgenden rahmenrechtlichen Änderungen:

- § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
 (3) \*\* Zur Prüfungsvorbereitung im Rahmen einer facheinschlägigen Weiterbildung an einer berufsbildenden mittleren, höheren Schule, Fachhochschule oder einer Hochschule einschließlich einer dazu allfällig notwendigen Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz (StudBerG – BGBl. 1985/292 idgF) ist dem Angestellten auf sein Verlangen unbezahlte Freizeit insgesamt im Ausmaß bis zu 2 Wochen im Kalenderjahr zu gewähren.
- § 15 wird wie folgt geändert:  
 In Absatz 6 entfällt der letzte Satz: „Unter den gleichen Voraussetzungen wird empfohlen, auch ausländische Vordienstzeiten als Verwendungsgruppenjahre anzurechnen.“  
 Im Anschluss an Abs. (6) wird Absatz (6a) angefügt: „Bei Dienstgebern im Ausland verbrachte Vordienstzeiten sind bei geeignetem – erforderlichenfalls übersetztem – Nachweis unter den selben Voraussetzungen im Sinne der Absätze (4) und (9) als Verwendungsgruppenjahre anzurechnen, wie die im Inland zurückgelegten Vordienstzeiten. (Gilt für alle ab 1. November 1999 vorzunehmenden Einstufungen.)“
- Ein § 16 a ist „Ein- bzw. Austritt“ während des Kalendermonats wird eingefügt:  
 „Beginnt das Dienstverhältnis nicht am Monatsersten, jedoch am ersten betriebsüblichen Arbeitstag eines Monats, steht der ungekürzte Monatsgehalt zu; gleiches gilt sinngemäß bei Beendigung des Dienstverhältnisses.“
- In § 19 RKV werden die Verwendungsgruppenbeispiele gem. Anhang 1 abgeändert.
- Empfehlung betreffend Frühwarnsystem:  
 „Die Kollektivvertragsparteien empfehlen eine möglichst rechtzeitige Vorgangsweise im Sinne des § 45 a AMFG (gesetzliche Mindestmeldefrist 30 Tage) zur Unterstützung der zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit vorgesehenen Maßnahmen.“
- Einvernehmliche Erklärung betreffend Aufnahme weiterer Gespräche zum Thema Aus- und Weiterbildung:  
 „Die Kollektivvertragspartner kommen Bezug nehmend auf die Ergebnisse der Globalrunde vom 12. September 1994 sowie auf Grundlage des Protokolls der Expertengruppe „Bildung“ vom 7. Juli 1994 überein, weitere Gespräche zu führen.“

Ziel dieser Gespräche ist die Evaluierung der „Zwischenergebnisse“ vom 7. Juli 1994 und die gemeinsame Prüfung zukünftiger Aus- und Weiterbildungsanforderungen am Arbeitsmarkt, sowie möglicher Initiativen der Kollektivvertragspartner. Dabei sollen auch Möglichkeiten der rechtzeitigen Förderung von Aus- und Weiterbildung berücksichtigt werden. Die Erstellung eines gemeinsamen Berichtes bis zum 30. September 2000 wird vereinbart.“

- Die Kollektivvertragsparteien der Arbeitgeberseite im industriellen Eisen/Metall-Sektor, die Gewerkschaft M-B-E und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, kommen überein, gemeinsame Gespräche über zeitgemäße Entlohnungsformen aufzunehmen.
  - Bezüglich der obig angeführten, in der Globalrunde vereinbarten, Arbeitskreise über zukünftige Entgeltformen, sowie über Aus- und Weiterbildung soll bis zum Frühjahr festgestellt werden, ob eine branchenbedingte Einbindung des Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie erforderlich ist.
4. **Geltungstermin:** Alle Vereinbarungen treten mit Wirkung vom **1. November 1999** in Kraft.

Wir stehen für allfällige Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Vorsteher

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH eh.

Dr. BLASS eh.

Beilagen